



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
Impasse de la Colline 4, 1762 Givisiez

Service de la sécurité alimentaire
et des affaires vétérinaires SAAV
Amt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen LSVW

Tiergesundheit

Impasse de la Colline 4, 1762 Givisiez

T +41 26 305 80 70
www.fr.ch/lsvw

—
Ref: SEI/DEF
T direkt: 026 305 80 70
Email: saav-sa@fr.ch

Givisiez, 24. November 2025

Vogelgrippe – Massnahmen im Beobachtungsgebiet in der Schweiz und im Kanton Freiburg

Sehr geehrte Damen und Herren

Die hochpathogene Vogelgrippe H5N1 wurde in der Schweiz am 4. November 2025 im Kanton Bern bei einer Graugans nachgewiesen. Weitere Fälle wurden am 12. November bei Wildvögeln im Kanton Zürich und am 21. November im Kanton St. Gallen nachgewiesen. Da dieser letzte Fall bei Enten und Schwänen diagnostiziert wurde, die ständig im Stadtweiher von Wil (SG) leben, und angesichts der ungünstigen epidemiologischen Entwicklung, verstärkt das BLV die Prävention, indem es seine Verordnung vom 6. November 2025 anpasst und das Beobachtungsgebiet auf das **gesamte Schweizer Gebiet ausweitet**. Die Schutzmassnahmen sind obligatorisch und gelten nun für alle Geflügelhalter in der Schweiz.

Die folgenden Massnahmen treten ab dem 25. November 2025 in der ganzen Schweiz und im Kanton Freiburg in Kraft, in Anwendung der Tierseuchenverordnung TSV (SR 916.401) und der TiersV vom 8. April 2014 (SGF 914.10.11) **bis Ende des Monats März 2026**.

- 1) Im Beobachtungsgebiet müssen Tierhalterinnen und Tierhalter, die 50 oder mehr Vögel halten, von denen mindestens ein Tier der Ordnungen Hühnervögel (*Galliformes*), Gänsevögel (*Anseriformes*, Anatiden – Gänse, Enten, Schwäne) oder Laufvögel (*Struthioniformes* - Staussen) gehört, eine der **folgenden Massnahmen** treffen. Für Hobbyhalter von weniger als 50 Vögeln sind die Massnahmen stark empfohlen.
 - a. Sie beschränken den Auslauf des Hausgeflügels auf den **geschlossenen Aussenklimabereich**.
 - b. Sie stellen sicher, dass im Aussenbereich Futter- und Tränkestellen nicht zugänglich sind für Wildvögel und dass die Auslaufflächen und Wasserbecken durch **Zäune oder Netze mit einer Maschenweite von höchstens 4 cm** gegen den Zuflug von Wildvögeln gesichert sind.
 - c. Sie halten das Hausgeflügel in einem **geschlossenen Stall** oder in einem anderen geschlossenen Haltungssystem, das für Wildvögel nicht zugänglich ist.
- 2) Sie müssen die Vögel der Ordnung Hühnervögel (*Galliformes*) von den Vögeln der Ordnungen Gänsevögel (*Anseriformes*) und Laufvögel (*Struthioniformes*) getrennt halten.

- 3) Sie müssen die **Einschleppung des Virus** in die Tierhaltung über Personen und Geräte **verhindern**, indem sie:
 - a. die **Anzahl Personen** mit Zutritt zur Tierhaltung auf das Notwendige **beschränken**;
 - b. eine **Hygieneschleuse** einrichten;
 - c. dafür sorgen, dass:
 1. die Tierhaltung ausschliesslich mit **Kleidern und Schuhen** betreten wird, die nur für die Arbeiten in der Tierhaltung verwendet und die **regelmässig gewaschen beziehungsweise gereinigt** werden, und
 2. alle Personen vor dem Betreten der Tierhaltung und nach Abschluss der Arbeiten **die Hände waschen und desinfizieren**.
- 4) Tierhalterinnen und Tierhalter melden ausgeprägte **respiratorische Symptome** in ihrer Geflügelhaltung, einen **Rückgang der Legeleistung** um mehr als 20% während drei Tagen, eine **Abnahme der Futter- und Wasseraufnahme** von mehr als 20% oder einen **Anstieg der Mortalitätsrate** auf mehr als 3% in einer Woche einer **praktizierenden Tierärztin oder Tierarzt**.
- 5) Tierhalterinnen und Tierhalter, die **100 und mehr Stück Geflügel** halten, müssen zusätzlich **Aufzeichnungen zu umgestandenen Tieren** und besonderen **Krankheitsanzeichen** machen. Zudem müssen sie dem praktizierenden Tierarzt melden, wenn mehr als zwei Tiere in einer Woche gestorben sind (kleine Geflügelhaltungen).
- 6) **Märkte und Ausstellungen im Beobachtungsgebiet:** nur Hausgeflügel aus Tierhaltungen, welche die Massnahmen seit mindestens 21 Tagen einhalten, dürfen an Märkten, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen teilnehmen. Letztere bedürfen der Bewilligung des zuständigen Kantonstierarztes.

Das Auffinden von toten oder kranken Wildvögeln innerhalb von 24 Stunden an einem Ort (**1 Schwan, 1 oder mehrere Wasservögel oder Greifvögel, 5 oder mehrere Wildvögel**) ist unverzüglich dem Wildhüter des betreffenden Gebiets mitzuteilen.

<https://www.fr.ch/de/energie-landwirtschaft-und-umwelt/fauna-und-biodiversitaet/sektion-fauna-jagd-und-fischerei/wildhueter-und-fischereiaufseher>

Artikel 72 Absatz 4 der DZV sieht vor, dass die Tierwohlbeiträge nicht gekürzt werden, wenn eine Anforderung nach Artikel 74 (BTS) oder 75 (RAUS) oder nach Anhang 6 aufgrund eines behördlichen Erlasses nicht eingehalten werden kann. Damit haben die Einschränkungen des Auslaufs, welche durch die Massnahmen der vorliegenden Verfügung veranlasst werden, keine Kürzungen der Tierwohlbeiträge zur Folge, sofern die geltenden Vorschriften eingehalten werden.

Sie haben Zugang zu zusätzlichen Informationen über die Internetseite des BLV
<https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/tierseuchen/uebersicht-seuchen/alle-tierseuchen/ai.html> und die Homepage des Staats Freiburg <https://www.fr.ch/de/energie-landwirtschaft-und-umwelt/landwirtschaft-und-nutztiere/vogelgrippe>

Wir zählen auf Ihren Beitrag zu den oben genannten Biosicherheitsmassnahmen, um einen Vorfall beim Hausgeflügel zu verhindern.

Freundliche Grüsse

Dr. Grégoire Seitert
Amtsvorsteher und Kantonstierarzt